

Was ist neu im TVöD?

Regelung zu Überstunden

Definition Überstunden: Auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Arbeitsstunden, die über die regelmäßige dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten hinausgehen, sofern sie nicht bis zum Ende der nachfolgenden Woche ausgeglichen werden.

Bei **Wechselschicht oder Schichtarbeit** kommt es auf die Planung an: Wenn jemand in der ersten Woche mit 44 Stunden und in der zweiten Woche mit 36 Stunden geplant ist, gilt in der ersten Woche die Arbeit über 44 Stunden hinaus, in der zweiten Woche die Arbeit über 36 Stunden hinaus als Überstunden-Arbeit.

Für Überstunden wird ein **Aufschlag** von 30 % in den Entgeltgruppen 1-9 bezahlt, von 15 % in den Entgeltgruppen 10 bis 15. Fällt die Überstunde in einen Zeitraum, für den aus anderen Gründen Zeitzuschläge bezahlt werden (Feiertagsarbeit, Arbeit am 24. oder am 31. Dezember, Sonntagsarbeit, Arbeit an Samstagen von 13.00 bis 21.00 Uhr, soweit sie nicht im Rahmen von Schicht- und Wechselschichtarbeit anfällt), wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt. Die Stundenaufschläge richten sich nach der jeweiligen Entgeltgruppe und –stufe, höchstens jedoch nach Stufe 4. Das bedeutet, dass jemand in der Entgeltstufe 5 oder 6 immer nur den der Stufe 4 entsprechenden Zuschlag erhält.

Mehrarbeit von Teilzeitkräften wird, sofern sie nicht die Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (39 Wochenstunden) überschreitet, nicht mit Zuschlägen bedacht

Die Zusammenstellung erfolgte nach bestem Wissen. Für Fehler kann keine Haftung seitens der Betreiber der Website übernommen werden.

www.betriebsrat-gegenstrom.de